

Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz und der Nationale Garantiefonds Schweiz: Geschäftsbericht 2021

THOMAS LANG, Präsident NVB & NGF, Zürich

Inhaltsübersicht

Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz und der Nationale
Garantiefonds Schweiz: Geschäftsbericht 2021

Vorbemerkungen.....	1
1. Allgemeine Informationen	3
2. Entwicklungen im Bund und in Liechtenstein	3
3. Council of Bureaux (CoB) und Europa	3
4. Brexit	5
5. Beziehungen von NVB & NGF zum IEVR.....	5
6. Schaden NVB & NGF und Entschädigungsstelle des NGF	6
7. Finanzen	8
8. Schulung.....	9
9. Organisation und Administration.....	9

Vorbemerkungen

Einmal mehr soll im Geschäftsbericht 2021 von NVB & NGF ein Überblick über die vielschichtigen Aktivitäten der Vereine gegeben werden. Wer hier nicht fündig wird, ist eingeladen, auch Portrait und Kennzahlen 2022 oder den Jahresabschluss 2021 (<https://www.nbi-ngf.ch/de/nvb/facts-figures/portrait-und-kennzahlen-jahresabschluss>) sowie allenfalls die Website von NVB & NGF (www.nbi-ngf.ch) zu konsultieren. Letztere ist besonders wichtig, da auf aktuelle Entwicklungen nur dort zeitnah hingewiesen werden kann.

Von spezieller Bedeutung für den NGF war im vergangenen Jahr die Verabschiedung der VAG- und SVG-Revision durch das Schweizer Parlament. Durch diese Gesetzgebung soll der NGF zusätzlich zu den Konkursfällen von MFH-Versicherern auch bei Sanierungsfällen solcher Versicherer eintreten müssen. Offen ist dabei noch, bis zu welcher betragslichen Höhe eine Einstandspflicht des NGF in Konkurs- und Sanierungsfällen gehen soll. Entsprechende Vorschläge wurden im Jahr 2021 im Rahmen einer vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) eingesetzten und von der FINMA

geleiteten Arbeitsgruppe unter Mitwirkung des SVV sowie des Direktors von NVB & NGF vorbereitet. Die Ausführungsbestimmungen sollen 2022 durch den Bundesrat festgelegt werden. Geplant ist, die neue Regelung nach Anhörung der interessierten Kreise auf den 1.1.2023 in Kraft zu setzen.

Fast zeitgleich hat die Europäische Union am 2.12.2021 im Rahmen des REFIT-Verfahrens eine Revision der Richtlinie 2009/103 (sog. KH-Richtlinie) verabschiedet und dabei u.a. eine betragsmässig unbegrenzte Insolvenzdeckung eingeführt. Dies betrifft auch das Fürstentum Liechtenstein als EWR-Staat, falls ein dort domizilierter MFH-Versicherer Konkurs gehen oder insolvent werden sollte. Die Umsetzung dieser EU-Vorgaben durch FL bedingt, dass die Auswirkungen auf den NGF im Detail zu prüfen sein werden. Ziel muss bei der durch alle Beteiligten zu findenden Lösung sein, die finanzielle Stabilität des NGF nicht zu gefährden und die Diskrepanz zwischen dem betragsmässig begrenzten Ausfallschutz in der Schweiz und der unbegrenzten Insolvenzdeckung, welche Liechtenstein gemäss der EU-Richtlinie vorsehen muss, zu überwinden.

Ein weiteres Jahr lang wurden die Aktivitäten von NVB & NGF durch die Auswirkungen der Pandemie tangiert. Dies hinderte die beiden Vereine aber nicht daran, ihre gesetzlichen Aufgaben zu Gunsten der Geschädigten weiterhin erfolgreich auszuüben. Von grosser Bedeutung war dabei die Tatsache, dass die Abwicklung von MFH-Schadenfällen weitgehend elektronisch erfolgt. Auch die Tätigkeit in Vorstand sowie im CoB und dessen Gremien konnte dank elektronischer Kommunikationsmittel reibungslos weitergeführt werden. Der persönliche Austausch fehlte dabei aber doch sehr und verhinderte teilweise eine vertiefte Diskussion von Vor- und Nachteilen neuer Lösungsvorschläge.

1. Allgemeine Informationen

Die hier vor einem Jahr erwähnten Arbeiten zur Revision von VAG und SVG im Bereich der Insolvenzdeckung wurden weitergeführt. Die Aktivitäten wurden bereits in den Vorbemerkungen dieses Geschäftsberichts anhand der Arbeiten von Parlament, Bundesbehörden und NGF im Detail dargestellt.

2. Entwicklungen im Bund und in Liechtenstein

Auch im Jahr 2021 hat die Zusammenarbeit mit den Behörden in Bern (ASTRA und FINMA) und Vaduz (Regierung und FMA Liechtenstein) gut funktioniert. Folgende Themen standen dabei im Zentrum:

- Ein Erfahrungsaustausch mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) über die Auswirkungen der neuen Mitgliedschaft von Bosnien und Herzegowina (BIH) sowie von Montenegro (MNE) beim Kennzeichenabkommen;
- Konsequenzen aus der unterschiedlichen Neuregelung der Insolvenzdeckung in der Schweiz mit einer (noch zu bestimmenden) betragsmässigen Obergrenze respektive in Liechtenstein ohne Begrenzung nach der neuen europäischen KH-Richtlinie.
- Mit der FINMA stand die Fragestellung im Vordergrund, wann aus der Gemeinschaftsstatistik der MFH-Versicherer neue Zahlen zur Verfügung stehen würden, um die jetzige Einteilung in drei Fahrzeugklassen mit unterschiedlich hohen Beiträgen an NVB & NGF kritisch zu hinterfragen (dies sollte im Jahr 2022 der Fall sein). Weiter interessierten mögliche Entwicklungen im Unfallgeschehen, welche einen Einfluss auf die Höhe der durch die Motorfahrzeughalter zu leistenden Beiträge haben könnten. Ausser den zu erwartenden finanziellen Folgen der erwähnten Neuregelung der Insolvenzdeckung in der Schweiz einerseits und in Liechtenstein andererseits konnten wir diesbezüglich aber keine «Entwicklungen» erkennen.

3. Council of Bureaux (CoB) und Europa

Kurz vor Redaktionsschluss überraschte uns Ende Februar 2022 der Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine sowie die anschliessenden kriegerischen Auseinandersetzungen. Sowohl das Versicherungsbüro Russlands als auch jenes der Ukraine sind Mitglieder des CoB. Ob und in welcher Hinsicht

dieser Krieg Auswirkungen im Bereich der Internationalen Versicherungskarte (IVK bzw. sog. Grüne Karte), dem Zahlungsverkehr sowie bei allfälligen Massnahmen des CoB hat, wird allenfalls im Jahresbericht 2022 abzuhandeln sein.

Wie bereits vor einem Jahr erwähnt, nimmt der Direktor von NVB & NGF die Interessen der Regionalgruppe der Zentraleuropäischen Büros des CoB im Internal Regulations Committee sowie im Application Committee wahr. Beim ersten geht es um die Regelung der Prozesse rund um die IVK respektive die Schilderdeckung. Demgegenüber prüft das Application Committee die Gesuche von Büros aus Staaten Europas und solchen mit Anstoss an das Mittelmeer um Aufnahme in den CoB. Dass es sich dabei meist um Süd- oder Osteuropäische Staaten handelt, ist nicht weiter erstaunlich. Fast alle Länder aus anderen geographischen Regionen sind bereits Mitglieder des CoB.

Montenegro (MNE) wurde per 2.8.2021 neu in den Kreis der Mitglieder des Multilateralen Abkommens (MA) aufgenommen. Damit gilt nach der Aufnahme von Bosnien und Herzegowina im Jahr 2020 auch bezüglich Montenegro das Kontrollschild als Ausweis über eine ausreichende MFH-Deckung und MNE darf nicht mehr vom örtlichen Geltungsbereich der MFH-Deckung ausgeschlossen werden (Art. 63 Abs. 2 SVG). Auf dem Balkan fehlen damit nur noch Albanien, Nord-Mazedonien sowie der von der UNO nicht anerkannte Kosovo im System der Staaten des Kennzeichenabkommens.

Zu erwähnen ist weiter, dass Israel seit dem 1.1.2022 nicht mehr im System des CoB dabei ist und damit die IVK dort nicht mehr gültig ist.

Interessant ist die im Aufbau befindliche «Collaboration platform» des CoB, da mit deren Hilfe Begehren um Deckungsbestätigungen respektive um Bestätigung des gewöhnlichen Standorts (Art. 8 und Art. 13 der Internal Regulations) ab 1.1.2022 versuchsweise direkt im entsprechenden Online-Tool vorgenommen werden sollen. Zugleich kann dieses Tool dazu verwendet werden, das neu aufgebaute Portal von NVB & NGF direkt mit den CoB-Datenbanken zu verbinden. Dies kann gleichzeitig als Vorbereitung einer allenfalls in Zukunft rein digitalen IVK angesehen werden, wobei damit sicher nicht vor 2024 zu rechnen ist. Um keine zusätzliche Datenbank führen zu müssen, wäre dazu in der Schweiz auch ein Anschluss an das Fahrzeugdatenregister (Informationssystem Verkehrszulassung, IVZ-Fahrzeuge) des ASTRA zu prüfen.

Im Jahr 2021 erhielt nur ein Entscheid des EuGH in der Schweiz grössere Aufmerksamkeit. Es handelte sich um den Entscheid C-913/19 vom 20.5.2021. Danach steht der Gerichtsstand am Wohnort des Geschädigten nach Abtretung einer Reparaturforderung für Mietwagenkosten an ein auslän-

disches Inkasso-Institut nur dem unmittelbar Geschädigten zu und nicht einem ausländischen Regulierungsbeauftragten. Die Rechtsprechung des EuGH zum Klägergerichtsstand nach der Brüssel I- bzw. der Brüssel Ia-Verordnung entspricht damit der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts gemäss dessen BGE 4A_531/2011 vom 2.5.2012 zum in der Schweiz anwendbaren Lugano-Übereinkommen.

4. Brexit und Besucherschutz

Im Verhältnis zwischen dem Fürstentum Liechtenstein (FL) und UK gilt neu, dass Besucherschutzansprüche nicht mehr im Wohnsitzland der geschädigten Partei geltend gemacht werden können. Vielmehr sind solche Ansprüche an den üblichen Gerichtsständen einzuklagen und Garantiefondsansprüche müssen jeweils bei den Garantiefonds des Unfallorts geltend gemacht werden.

Für das Verhältnis zwischen der Schweiz und UK hat sich mit dem Austritt von UK aus der EU nichts geändert. Es gelten weiterhin die bilateral abgeschlossenen Besucherschutzabkommen, nach denen sich beide Staaten verpflichtet haben, Schadenregulierungsbeauftragte im jeweiligen anderen Staat zu benennen.

Abgelehnt wurde von der EU aber leider ein Beitritt von UK zum Lugano-Übereinkommen betreffend die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung von Entscheiden in Zivil- und Handelssachen. Somit muss im Verhältnis zwischen UK und der Schweiz oder anderen Unterzeichner-Staaten des LugUe resp. den Staaten der EU immer noch auf die Ausführungen unter Ziff. 4 des letztjährigen Geschäftsberichts zum Brexit verwiesen werden.

5. Beziehungen von NVB & NGF zum IETL

Grundsätzlich hat sich am Verhältnis zwischen NVB & NGF und dem früheren IEVR nichts geändert. Dieser hat sich entschieden, nur noch unter seinem englischen Namen IETL (Institute for European Traffic Law) aufzutreten. Dieser Wechsel zum Englischen macht sich auch beim Inhalt der Beiträge bemerkbar, werden doch Vorträge und Tagungen vermehrt auf Englisch gehalten respektive durchgeführt.

Weiterhin waren die Vereine durch den Präsidenten und den Ehrenpräsidenten Dr. Martin Metzler im Vorstand des IETL vertreten. Damit zeigten die Vereine auch ihr Interesse an einem Gedankenaustausch über Mobilitätsthemen über die Grenzen der EU hinaus. Mittels Tagungen, Seminaren und Newslettern gelang es dem IETL, Informationen zu Rechtsetzung und Rechtsprechung in den europäischen Staaten einem weiten Nutzerkreis bekannt zu

machen. Leider konnte die Haupt-Schulungsveranstaltung auch im Jahr 2021 nicht als physischer Anlass, sondern wie die weiteren Schulungsgefässe «nur» elektronisch angeboten werden. Von besonderem Interesse für uns waren aus der Verkehrsrechtstagung vom 7.10.2021 folgende Themen:

- Eine Zusammenfassung der Rechtsprechung des EuGH zu Mobilitätsthemen;
- Die aktuellen Entwicklungen betreffend der angepassten KH-Richtlinie (REFIT-Vorlage) inklusive der von der Richtlinie nicht erfassten Sachverhalte;
- Informationen zur neuen UN-Verkehrsopferschutz-Charta (die auch in den monatlich erscheinenden Newslettern immer wieder in Erinnerung gerufen wurde);
- Wichtige Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung in den nationalen europäischen Rechtssystemen (insbesondere zur Schadensberechnung);
- Die Forderung eines spezialisierten Anwalts, das System der Grünen Karte sowie jenes gemäss KH-Richtlinie zusammenzulegen;
- Mögliche Auswirkungen neuer Technologien auf das Unfallgeschehen und das durch solche Technologien geforderte Verhalten der Fahrzeugführer.

6. Schaden NVB & NGF und Entschädigungsstelle des NGF

Das NVB liess sich in der Schadenregulierung gemäss Art. 74 SVG auch im Jahr 2021 vom geschäftsführenden Versicherer (ZURICH), seinen Mitgliedern (alle Schweizer MFH-Versicherer) und Schadenregulierungsunternehmen vertreten, soweit diese Vertreter das Swiss Interclaims Agreement unterzeichnet und damit das Schadenreglement NVB & NGF als für sie verbindlich akzeptiert hatten. Die Bearbeitung von NGF-Fällen gemäss Art. 76 SVG erfolgte hingegen ausschliesslich durch den geschäftsführenden Versicherer und im Fall von Interessenkollisionen durch wenige andere Swiss Interclaims-Vertreter.

Im Bereich des NGF wurden im Jahr 2021 3487 neue Fälle bearbeitet (2020: 3266; 2019: 3338; 2018: 3518), womit die Tendenz abnehmender Neuregistrierungen ein Ende gefunden hat. 2021 wurde dabei für pendente NGF-Schadenfälle ein deutlich höherer Betrag von CHF 8.27 Mio. aufgewendet (Vorjahr CHF 6.35 Mio.). Dies weil in einigen teuren Personenschadenfällen grössere Zahlungen zu leisten waren.

Von den NVB-Zahlen liegen erst die im Jahr 2021 durch ausländische Fahrzeuge in der Schweiz verursachten Verkehrsunfälle mit Drittschaden vor. Während die Gesamtzahl gegenüber dem Vorjahr um knapp 20% gestiegen ist (Zeichen des zunehmenden, internationalen Reise- und Güterverkehrs nach der Akutphase der Corona-Pandemie 2020), haben sich bei der Verteilung der Unfälle nach dem Herkunftsland der Unfallverursacher kaum Verschiebungen ergeben.

Die reinen Fallzahlen sagen aber nichts über die Qualität der Schadenerledigung aus. Besser dazu geeignet sind die Zahlen betreffend der Prozessfälle sowie die Resultate des regelmässig durchgeführten Controllings und der Schadenrevision.

Einleitend ist festzuhalten, dass im Berichtsjahr drei Gesuche nach Art. 79d SVG bei der Entschädigungsstelle eingegangen sind. Die Gesuche konnten jedoch bereits vor der Einsetzung des Entscheid-Gremiums erledigt werden – eines durch Erledigung in der formellen Vorprüfung, zwei Gesuche wurden auf Wunsch der Gesuchsteller in Beschwerden umgewandelt. Die geringe Anzahl von Gesuchen, welche bei der Entschädigungsstelle eingereicht wurden, lässt den Schluss zu, dass die MFH-Versicherer sowie die in der Schweiz tätigen Schadenregulierungsbeauftragten erkannt haben, dass eine rasche und begründete Antwort auf Entschädigungsforderungen in jedem Schadenfall notwendig ist. Weiter ist inzwischen in Anwaltskreisen auch allgemein bekannt, dass sich die Prüfung durch die Entschädigungsstelle des NGF einzig auf die Einhaltung der formellen Vorschriften hinsichtlich begründeter Antwort bzw. die Einhaltung der gesetzlichen Fristen beschränkt. Mit einem Gesuch an die Entschädigungsstelle kann keine materielle Überprüfung der Entschädigung angestossen werden.

Erfreulich ist weiter, dass praktisch alle Fälle ausserprozessual erledigt werden konnten. Im Jahr 2021 wurden gemäss den aktuell vorliegenden Informationen fünf Gerichtsverfahren in NVB-Fällen und ein Gerichtsverfahren in einem NGF-Fall gemeldet. Im Berichtsjahr konnte zudem ein Prozessfall erledigt werden. Hauptstreitpunkte waren die Haftung, die Adäquanz des Kausalzusammenhangs sowie die Subsidiarität.

Die Schadenrevision der durch die Swiss Interclaims-Vertreter erledigten NVB-Fälle hat weitgehend gute Resultate gezeigt. Verbesserungspotential gibt es immer noch in den Bereichen «Information über das Vertretungsverhältnis». Weiter musste bei einem Vertreter interveniert werden, weil es häufig viel zu lange dauerte, bis vereinbarte und geschuldete Entschädigungsleistungen ausbezahlt wurden.

7. Finanzen

Auch für das Jahr 2023 bleiben die Beiträge, welche die Schweizer Automobilisten jährlich gemäss Art. 76a SVG mit den Prämien für die MFH-Versicherung zu entrichten haben, voraussichtlich unverändert (für PW als CHF 3.80 für den NGF und 0.40 CHF für das NVB). Für das Jahr 2021 ergaben diese Beiträge die immer noch leicht steigende Summe von CHF 23.95 Mio (ca. + 1,5%). Dazu kamen Kapitalerträge aus Anlagen von CHF 7.6 Mio., was für beide Vereine zusammen Einnahmen von ca. CHF 31.6 Mio. ergab. Ab dem Jahr 2024 ist allenfalls mit höheren Beiträgen zu rechnen, da der NGF ab 2023 in der Schweiz zusätzlich Ausfälle aus allenfalls notwendigen Sanierungen von Schweizer MFH-Versicherern zu tragen hat und die dafür sowie für die bisherige Konkursdeckung notwendigen Mittel im Voraus anzusparen sind. Da die Höhe der Sanierungs- und Konkursdeckung sowie der Zeitraum, bis der vom Verordnungsgeber fixierte Betrag erreicht werden soll, noch offen ist, können über die Höhe der Beiträge ab 2024 noch keine Angaben gemacht werden. Die Versicherer haben aber bereits erklärt, dass zur Umsetzung geänderter Beträge, welche sie von ihren Versicherungsnehmern einzukassieren hätten, eine Vorlaufzeit von 1 bis 1,5 Jahre notwendig sei.

Interessant ist ein Vergleich der Marktwerte und der Buchwerte der NVB- & NGF-Anlagen. Die Wertschriften sind in den Jahresabschlüssen gemäss dem anzuwendenden Niederstwertprinzip lediglich mit dem Buchwert aufgeführt. Dieser belief sich per 31.12.2021 auf CHF 245 Mio., wogegen die Marktwerte dieser Anlagen sich damals auf CHF 278 Mio. beliefen.

Hauptpositionen auf der Aufwandseite waren die Schadenzahlungen von CHF 8.3 Mio., Behandlungsgebühren von CHF 2.1 Mio. sowie insbesondere die weitere Äufnung der Beträge für den Konkursdeckungsfonds von CHF 15.45 Mio. Der Betrieb der beiden Vereine schlug mit Kosten von CHF 3.8 Mio. zu Buche. Für den unwahrscheinlichen Fall eines Konkurses oder (voraussichtlich ab 2023) einer notwendigen Sanierung eines MFH-Versicherers stehen damit mittlerweile CHF 159 Mio. zur Verfügung. Wie bereits vor einem Jahr angekündigt, sind die Betriebskosten der beiden Vereine wegen steigender Anforderungen in den Bereichen Datenschutz/IT-Sicherheit und Compliance unabhängig von einer Veränderung bei der Anzahl Schadenfälle leicht gestiegen.

Die Jahresrechnungen 2021 von NVB & NGF sowie das interne Kontrollsystem der Vereine wurden im Rahmen einer ordentlichen Revision durch die Revisionsstelle Ernst & Young geprüft. Die Revisionsstelle empfahl in der Folge, die Jahresrechnungen ohne Vorbehalte zu genehmigen.

Detailangaben zu den Finanzen sowie die vollständigen Jahresabschlüsse 2021 finden Interessierte auf der Internetseite der Vereine unter Facts & Figures: <https://www.nbi-ngf.ch/de/nvb/facts-figures/portrait-und-kennzahlen-jahresabschluss>

8. Schulung

Im Berichtsjahr wurde die Claims Conference bereits zum zweiten Mal als zweisprachiger Online-Anlass durchgeführt. Die zweite elektronisch durchgeführte Tagung erhielt wiederum positive Rückmeldungen. Insbesondere der Schwierigkeitsgrad der Claims Conference 2021 wurde als optimal bewertet. Zudem gaben 80% der Teilnehmer in ihrem Feedback ein «sehr zufrieden» mit der Tagung ab. Viele Teilnehmer wünschten sich aber möglichst wieder eine physische Veranstaltung mit der Möglichkeit, persönliche Kontakte zu knüpfen oder wieder zu pflegen.

Im Laufe der Veranstaltung wurden folgende Themen behandelt:

- Berichte aus NVB&NGF sowie aus dem CoB über die aktuellen Herausforderungen und Tätigkeiten;
- Praxis und Neuigkeiten zu den Internal Regulations des CoB;
- Ein Ausblick auf die Neuerungen, welche die revidierte KH-Richtlinie der EU bringen wird;
- Eine Zusammenfassung der Rechtsprechung des EuGH im Bereich der internationalen MF-Schadenregulierung;
- Zwei Workshops zum Reformbedarf beim Besucherschutzsystem sowie zum neuen Schadenreglement von NVB & NGF.

Als Folge der Online-Durchführung der Claims Conference wurden die gleichzeitig geplanten Feierlichkeiten 25 Jahre NVB & NGF auf die Claims Conference 2022 verschoben. Martin Metzler, der Ehrenpräsident der beiden am 1.1.1996 gegründeten Vereine, durfte aber am Ende der Tagung auf die vergangenen 25 Jahre zurückblicken.

9. Organisation und Administration

9.1 Ausschüsse des Vorstandes

Ein Grossteil der Vorstandsarbeiten wurde auch im vergangenen Jahr in den Ausschüssen geleistet. Dabei wurden die Vorstandsmitglieder stark durch die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariats unterstützt. Der Legal- & Compliance-Ausschuss (LCA) befasste sich unter anderem mit den Themen Datenschutz (Abgrenzung der Zuständigkeiten des NVB einerseits und der Korrespondenten andererseits), Gruppenbesteuerung (inwieweit unterliegen gegenseitig erbrachte Leistungen eine Besteuerung?) sowie den für Angestellte und Organe abzuschliessenden Versicherungen. Wichtige Themen im Schadenausschuss waren das Schadencontrolling und die Schadenrevision sowie die aus den Erkenntnissen der Controlling Beauftragten abzuleitenden Massnahmen. Im Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik (FVA) wurden das Budget der beiden Vereine sowie notwendigen, durch die FINMA zu genehmigenden und bei den MFH-Versicherungsnehmern zu erhebenden Beiträge besprochen und zu Händen des Gesamtvorstandes verabschiedet. Weiter waren diverse Mitglieder des FVA im Lenkungsgremium des Projekts zur Ablösung der bestehenden IT-Plattform engagiert. Der Anlageausschuss sowie der ihm zugeordnete Leiter Anlagen kümmerten sich um eine sichere, die Vorgaben des Vorstandes einhaltende Betreuung des insbesondere beim NGF stets wachsenden Vermögens. Dabei stand der Erhalt des Vermögens im Vordergrund und die Erzielung eines hohen Ertrags im Hintergrund.

9.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung 2021 wurde erneut als Kombination von schriftlichen Abstimmungen und einer begleitenden elektronischen Informationsveranstaltung durchgeführt. Im Laufe der Informationsveranstaltung vom 28. Mai 2021 referierte der CEO der simpego (ehemals dextra) über die Digitalisierung auf dem Schweizer Versicherungsmarkt sowie die entsprechenden Anforderungen/Bedürfnisse eines Digitalversicherers.

Um für die Zukunft gerüstet zu sein, werden wir unsere Statuten so anpassen, dass auch ohne eine ausserordentliche gesetzliche Ermächtigung Mitgliederversammlungen elektronisch oder schriftlich durchgeführt werden können.

9.3 Interne Organisation

Mit Cédric Wiederkehr ist nach dem Rücktritt von Peter Plachel neu auch wieder die Allianz im Vorstand vertreten. Jener leitet neu den Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik und nimmt die Verbindung zur Fachkommission Motorfahrzeuge des SVV wahr.

Bronschhofen/Zürich, im April 2022

Namens des Vorstands NVB & NGF

Thomas Lang
Präsident